

Der 3. Artickel.

Was für Amptleute auf Unseren Bergwercken seyn/ und daß dieselbigen ohne sonderliche Laub von Bergwercken nicht reisen soll.

Und auf daß gemeinem Bergwercke wol und nützlich vorgestanden/ Unsere Ordnung in nachfolgenden Artickeln / fleißig und fest gehalten/ Unrecht gedämpfft und gestrafft / gemeiner Nutz gefördert / jederman sich bemeldter Bergwercke gebrauchende gebührlicher Schutz/ Friede und Gerechtigkeit geleistet werde/ Haben wir auf Unsern Bergwercken in unsern Landen zweene vorständige Berg-Räthe / die alle halbe Jahr neben den andern nachbemelten Amptleuten/ die Bergwercke besuchen sollen/ deßgleichen einen Hauptmann/ Ober-Bergmeister und Bergwercks-Verwalter / an Unser Stadt / darzu in jeder Berg-Stadt/ nach derselben Gelegenheit und größe des Bergwercks / einen Bergmeister/ und eine ziemliche Anzahl/ Geschworne/ Bergvorständige Männer/ Zehendner/ Auftheiler / Gegenschreiber / Bergschreiber/ Hütten-Verwalter/ Hüttenreuter / Receß- und Hütten-Schreiber/ Probierer, Silber-Brenner und Marckscheider / gesetzt und verordnet / auf Gericht und Recht in Berg und andern Sachen zu bekommen/ vorsehen. Was auch jeglichen zu thun gebühret / und eingebunden ist/ wird in nachfolgenden Artickeln klärlich vermeldet / und selbigen Unsern Hauptmann / Ober-Bergmeister und Bergwercks-Verwalter ohne Unser Urlaub/ aus Unsern ihnen befohlenen Ampten/ und die andern Amptleute / ohne jeggedachtes Hauptmanns / Ober-Bergmeisters und Bergwercks-Verwalters Zulassung / auch alle Schichtmeister und Steiger/ ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht von Bergwercken reisen / noch sich verwenden / denen dann auch ohne merckliche Ursache/ nicht soll erlaubet werden.

Der 4. Artickel.

Von des Hauptmanns/ Ober-Bergmeisters und Bergwercks-Verwalters Ampt.

Unsere Hauptmann/ Ober-Bergmeister und Bergwercks-Verwalter/ sollen an Unser Statt fleißig aufsehen/ daß Friede / Gerechtigkeit/